

BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Abteilung 15

Minoritenplatz 5
A-1014 W I E N

Universität für Bodenkultur Wien
 Universitätsdirektion

Sachbearbeiter Tel. 34 25 00/Klappe

Datum

8. Jänner 1990

Geschäftszahl 401/1 /90/UD/Ar

Retrifft GESETZENTWURF
 7. 87 GE 9 87
 Datum: 11. JAN. 1990
 Verteilt: 12. Jan. 1990 *Roxburgh*
Wien.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AHStG geändert wird:
Stellungnahme

Die Universitätsdirektion der Universität für Bodenkultur erlaubt sich, zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 7):

Die Erfahrung bei der Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses zeigt, daß manche Universitätslehrer nicht einmal bereit sind, zur rechtzeitigen Information der Studierenden vor Semesterbeginn mitzuteilen, wo und wann sie lesen werden; es erscheint daher zweifelhaft, ob die Bereitschaft besteht und wie sie allenfalls erzwungen werden kann, die in § 17 Abs. 7 verlangten, umfassenden Informationen zu geben. Da diese Informationen auch für die Studienplangestaltung wichtig erscheinen, sollte jeder Institutsvorstand verpflichtet werden, sie jedenfalls auch der zuständigen Studienkommission zur Kenntnis zu bringen, der allenfalls auch gewisse Kontrollfunktionen über die Erfüllung des Gesetzesauftrages übertragen werden könnte. Da auch bei Nostrifikationsverfahren häufig ein Rückgriff auf Lehrinhalte notwendig ist, wäre eine verbindliche größere Publizität vorteilhaft.

Aus der Sicht eines Studenten mag es unpraktikabel sein, von Institut zu Institut laufen zu müssen, um die erforderlichen Informationen zu bekommen. Dies spräche für eine gewisse Zentralisierung.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 9):

Es erscheint zweckmäßig, bei der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen auf die Verpflichtung zur Inskription zu verzichten und außerdem eigene, von den übrigen universitären Prüfungs(abgeltungs)vorschriften abweichende Regelungen zu schaffen.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 4):

Es wird angeregt, im Hinblick auf die derzeit geübte Praxis diesen Absatz wie folgt zu ergänzen:

"Sie haben die gleiche Funktionsperiode wie der Präsident der Prüfungskommission. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages ist automatisch die Bestellung zum Prüfer für den durch den Lehrauftrag vertretenen Prüfungsteil für die laufende Funktionsperiode verbunden."

Zu Z 5 (§ 40a):

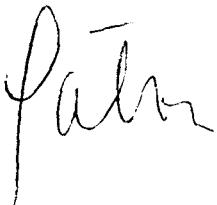
Die bescheidmäßige Anerkennung eines Studiums an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen bloß auf bestimmte Zeit (§ 40a Abs. 1) könnte bei den Studienwilligen Rechtsunsicherheit hervorrufen. Wenn Bescheidempfänger die Institution ist, frägt sich außerdem, wie die Anerkennung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung publiziert wird, um für die betroffenen Studenten erkennbar zu sein.

Ist es richtig, daß die Aufnahme eines Ausländers an einer Universität, etwa wegen Bedenken gegen die Gleichwertigkeit des vorgelegten Reifezeugnisses, nicht verwehrt oder nicht von Ergänzungsprüfungen abhängig gemacht werden kann, wenn bereits ein Studienanerkennungsbescheid des Ministeriums vorliegt? Wenn bereits ein Anerkennungsbescheid des Ministeriums als ordentliches Studium vorliegt, muß beim Übertritt an eine Universität noch vom Studien-

kommissionsvorsitzenden ein Anrechnungsbescheid nach § 21 AHStG erlassen werden?

Nach § 40a Abs. 5 können die verliehenen Abschlußgrade jedenfalls im Verkehr mit Behörden etc. unter Beisetzung des Namens der Bildungseinrichtung geführt werden; welche Rechtsfolge knüpft sich an die in § 6 vorgesehene bescheidmäßige Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlußgrades mit dem eines ordentlichen Studiums? Die aus den Erläuterungen erkennbare Absicht, mit der Anerkennung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung alle Rechte zu verleihen, die mit einer Nostrifikation verbunden sind, geht aus dem Gesetzestext nur unzureichend hervor.

Der Universitätsdirektor:



Kopie ergeht in
25-facher Ausfertigung

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner 3
A-1017 W I E N